

Satzung Wintersportverein Isny e.V Fassung von 1963

Satzung des Wintersportverein Isny e.V.

Fassung von 1963

überarbeitet zur Beschlussfassung Hauptversammlung 2016 2018

§ 1

Der Verein führt den Namen Wintersportverein Isny e.V. Er hat seinen Sitz in Isny im Allgäu. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und unterwirft sich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen. Auch ist er Mitglied im Schwäbischen Skiverband und damit auch im Deutschen Skiverband.

§ 3

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder, außer Jugendliche bis 18 Jahre haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Beitragssätze werden durch die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, bzw. alle Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und durch die Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft begründet.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben
- b Mitglieder, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und in der Hauptversammlung geehrt.+

§ 6

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- 1 Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag fällig ist.
- 2 Tod des Mitgliedes
- 3 Ausschluss durch den Vereinsvorstand

Ausschlussgründe **Ausschlussgründe** sind:

- a grober Verstoß gegen die Interessen und Zwecke des Vereins,
- b Nichtbezahlung des Beitrags nach zweimaliger ergebnisloser Mahnung,
- c **g**rober Verstoß gegen die Kameradschaft.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Beiträge zu leisten, die von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wurden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beiträge werden für den in § 2 bestimmten Zweck verwendet.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a die Vorstandschaft

- b der Vereinsausschuss
- c die Hauptversammlung (ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung)

§ 9

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1 ersten Vorsitzenden
- 2 zweiten Vorsitzenden
- 3 Kassier
- 4 Schriftführer
- 5 **Jugendleiter**

Der erste und zweite Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 10

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden:

Wer langjährig den 1. Vorsitzenden bekleidet hat und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und in der Hauptversammlung geehrt.

§ 11

Den Ausschuss bilden:

- a alle Leiter der einzelnen Abteilungen
- b alle Ehrenvorsitzenden
- c alle in der Geschäftsordnung zusätzlich benannten Vertreter

Jedes Ausschussmitglied kann bei Bedarf einen Unterausschuss bilden. Dies ist mit dem Vorstand abzustimmen.

Alle unter Punkt a aufgeführten Mitglieder des Ausschusses werden in der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Hinzu kommt ein von der Jugendversammlung gewählter Jugendvertreter.

§ 12

Aufgaben der Organe

1.

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

Sie wählt

- den Vorstand nach § 9
- den Ausschuss nach § 11

Abweichend hiervon wird der Jugendleiter nach § 9 im Vorstand nur noch bestätigt, die Wahl findet in einer eigenen Jugendversammlung statt

Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Sparten entgegen.

Sie entlastet den Vorstand, den Kassier und den Ausschuss.

Zustimmung einer Satzungsänderung

Zustimmung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

2.

Der Ausschuss kommt i.d.R. viermal im Jahr zusammen.

Einzelne Mitglieder des Ausschusses können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, jedoch ohne Stimme.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich.

Er ist für Einladung und Durchführung der Ausschusssitzungen verantwortlich.

Er beruft jedes Jahr eine ordentliche Hauptversammlung (§ 13) ein. Er ist verantwortlich für deren Vorbereitung und Durchführung.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jedes Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vereines auf vereinsüblichem Wege spätestens 10 Tage vorher einberufen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1 Geschäftsberichte
- 2 Kassenbericht
- 3 Kassenprüfungsbericht
- 4 Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- 5 Entlastung des Ausschusses

- 6 Aufstellung und Genehmigung des Ausgabeplanes Festlegung der Beiträge
- 7 Wahlen
- 8 Termine für das Geschäftsjahr
- 9 Anträge
- 10 Verschiedenes

Anträge müssen spätestens 2 Tage vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können 1 Stunde vor Beginn der Versammlung schriftlich gestellt werden. Über die Zulassung als Dringlichkeitsantrages entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstands – und Ausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf dringt, sonst durch offene Abstimmung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsberichtigung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, verändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 14

Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Verein und arbeitet gemäß ihrer eigenen Ordnung.

§ 15

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei notwendigem Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 14 16

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem Ausschuss oder dem Vorstand angehören. Der Ausschuss ernennt zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, den Rechenschaftsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres zu prüfen und hierüber auf der Hauptversammlung zu berichten.

§ 15 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Hauptversammlung bestellt für den Fall der Auflösung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.